

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Frauen fördern die Gesundheit e.V.“ Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung insbesondere durch Frauen.

- Förderung von Weiter- und Fortbildung, insbesondere von Ärztinnen und in der Medizin tätigen Frauen;
- Erarbeitung von Lösungen auf medizinischem, sozialhygienischem, psychologischem und bevölkerungspolitischem Gebiet,
- Förderung gesundheitserzieherischer und gesundheitsfördernder Projekte
- wissenschaftliche Untersuchungen und Veranstaltungen auf allen Gebieten der Heilkunde.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand mit Mehrheit entscheidet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

Bei vereinswidrigem Verhalten eines Mitgliedes kann der Gesamtvorstand dessen Ausschluss mit zwei Drittel Mehrheit beschließen. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und kann binnen eines Monats nach Zustellung vom Mitglied schriftlich angefochten werden. Über die Anfechtung wird durch die Mitgliederversammlung entschieden.

Der Gesamtvorstand kann ferner den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn dieses zwei Jahre lang die Beiträge nicht bezahlt hat.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind
der Vorstand
die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus der Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden und einer Beisitzerin.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so erfolgt Nachwahl. Wiederwahl ist zulässig.

Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 8

Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll in der Regel einmal im Jahr stattfinden.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes im Rahmen des Zwecks des Vereins. Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- die Beschlussfassung über Satzungsänderung
- die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und ebenso über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu errichten, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Beisitzerin zu unterschreiben ist.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Institution, die es unmittelbar und ausschließlich zu dem in § 2 genannten Zweck zu verwenden hat.

Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung beschließt, welche Körperschaft oder Institution das Vermögen erhält.

Stand der Satzung nach Änderungen durch MV vom 27. September 2003